

Silje Stenvaag Fahrlässige Vergewaltigung¹

In Norwegen wurde 2000 die grob fahrlässige Vergewaltigung unter Strafe gestellt.²

Die Geschichte des Gesetzes

Fünf Jahre vorher begann die Geschichte des Gesetzes. 1995 wurde ein Parlamentsausschuss einberufen, der eine besonders gründliche Prüfung der Sexualstrafgesetzgebung vornehmen sollte. Nachdem über eine längere Zeit etliche Diskussionen über die wenig zufrieden stellenden Regelungen im Bereich des Sexualstrafrechts in der Öffentlichkeit geführt worden waren, ohne dass dies zu einer Gesetzesinitiative des Ausschusses geführt hatte, legte die Abgeordnete Lisbeth Holand (Sozialistische Linkspartei) einen privaten Gesetzesentwurf vor, der die Kriminalisierung der grob fahrlässigen Vergewaltigung enthielt. Der Vorschlag wurde zwar Teil des Mandates des Ausschusses, er unterstützte diesen privaten Gesetzesentwurf jedoch nicht.

Allerdings hatte sich in der Zwischenzeit eine weite politische Debatte ergeben, die vermutlich dazu beitrug, dass die Regierung sich gleichwohl dafür entschied, sich den privaten Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Holand zu eigen zu machen und ihn dem Parlament vorzulegen, das die Gesetzesänderung am 28.01.2000 verabschiedete. Das „Gesetz über Änderungen im Strafgesetz (Sexualstraftaten)“ trat am 11.08.2000 in Kraft.

Eine große Anzahl Organisationen, Behörden, u.a. haben die Ergebnisse des Ausschusses im Rahmen der Gesetzes-Anhörung kommentiert. Die Regierung berücksichtigte dabei vor allem, dass RepräsentantInnen der Opfer – Frauenvereine, Krisenzentren (Frauen- und Mädchenhäuser), der Kinderombudsman u.a. – sich sehr positiv zu einer eventuellen Gesetzesänderung ausgesprochen hatten.

Bei der Anhörung zum entsprechenden Gesetzesentwurf merkte die feministische Gruppe „Ottar“ an:

„Vergewaltiger können immer noch einer Verurteilung dadurch entkommen, dass sie behaupten, sie hätten gedacht, die Frau wäre mit der sexuellen Handlung einverstanden. Um dem Übergriff straf-

los zu entkommen, können sie sich hinter der Behauptung verstecken, die Frau hätte freiwillig mitgemacht. [...]

In den letzten Jahren wurde die Rechtslage sowohl im Hinblick auf Drogendelikte als auch bei der Wirtschaftskriminalität durch die Einführung neuer Fahrlässigkeitsregelungen geändert. Das gesellschaftliche Verständnis hat in diesen gesetzlichen Regelungen Niederschlag gefunden, mit denen eine Grenze aufgestellt wird, wie naiv eine Person sein darf. Man sollte auch eine Grenze aufstellen, wie naiv ein Mann sein kann, wenn es um das Leben und die Unversehrtheit von Frauen geht.“⁴

Das Gesetz selbst

Gesetzestechisch wurde dem bisherigen § 192 des norwegischen StGB (NOR-StGB) ein Absatz 2 zur Regelung der grob fahrlässigen Vergewaltigung angefügt.

Nach § 192 des norwegischen Strafgesetzbuches⁵ wurde wegen Vergewaltigung mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft, wer

- a) sich sexuellen Umgang durch Gewalt oder drohendes Verhalten beschafft, oder
- b) mit jemandem sexuellen Umgang hat, der bewusstlos oder aus anderen Gründen unfähig ist, gegen die Handlung Widerstand zu leisten (Abs. 1).

Nach § 192 Abs. 2 wurde nunmehr mit Haft bis zu fünf Jahren bestraft, wer sich durch grobe Fahrlässigkeit einer Vergewaltigung nach Abs. 1 schuldig macht.

Die Regelung des § 192 Abs. 1 lit. a verlangt, dass eines der Zwangsmittel „Gewalt“ oder „drohendes Verhalten“ eingesetzt worden ist. Der Täter muss sexuellen Umgang erreicht haben. Sexueller Umgang umfasst vaginalen, oralen und analen Geschlechtsverkehr, aber auch andere sexuelle Handlungen.

Unter Vergewaltigung versteht man auch den Fall, in dem das Opfer bewusstlos oder aus anderen Gründen unfähig war, gegen die Handlung Widerstand zu leisten (Abs. 1 lit. b). Das Opfer hat sich dann in einem hilflosen Zustand befunden. Bei ei-

1 Vortrag auf dem 32. Feministischen Juristinnentag, 7.-9.4.2006 in Bremen.

2 Im Beitrag wird davon ausgegangen, dass der Vergewaltiger ein Mann und das Opfer eine Frau ist, da dies den Normalfall darstellt. Zudem bezeichne ich eine Vergewaltigung, die nicht von einem dem Opfer fremden Täter begangen wird der Vereinfachung halber als „Überfallsvergewaltigung“, da die Vorstellung verbreitet ist, dass ein solcher aus dem Busch hervorspringt. Umgekehrt wird die Vergewaltigung, die von einer dem Opfer nahe

stehenden oder zumindest bekannten Person begangen wird, im Folgenden „Kontaktvergewaltigung“ genannt.

3 Die Vorlage eines Gesetzesentwurfs durch eine(n) Abgeordnete(n) ist in Norwegen möglich und wird „privater Gesetzesentwurf“ genannt.

4 Randi Mobaek (Ottar) 19.03.1997 (<http://www.ottar.as/artikler/voldtekt2.htm>)

5 Paragraphen ohne Angabe des Gesetzes sind im Folgenden solche des norwegischen Strafgesetzbuches.

nem schweren Rausch, im Schlaf oder im Falle einer psychischen Krankheit kann es sich um einen hilflosen Zustand handeln.

Der hier verwendete Fahrlässigkeitsbegriff ist dem Gesetz „Lov-2005-12-21-131“ entnommen, das am 01.07.2006 in Kraft getreten ist. Nach § 23 Abs. 1 handelt fahrlässig, wer „gegen die Ansprüche an ein sorgfältiges Verhalten in einem Lebensbereich verstößt, und ihm dies von seinen persönlichen Voraussetzungen heraus vorzuwerfen ist“. Nach § 23 Abs. 2 ist die Fahrlässigkeit als grob anzusehen, sofern die Handlung sehr „tadelwürdig“ ist und eine Grundlage für einen starken Vorwurf vorliegt.

Der Fahrlässigkeitsbegriff ist allgemein auslegungsbedürftig. Es ist ein Begriff, der in jedem einzelnen Fall unterschiedlich beurteilt werden muss. Fahrlässigkeit kann als abweichendes Verhalten beschrieben werden, im Gegensatz zum Verhalten einer verantwortungsvollen und rücksichtsvollen Person. Es muss eine objektive Beurteilung erfolgen, wie eine vernünftige und verantwortungsvolle Person in derselben Situation gehandelt hätte. Ein Standard, der vor allem im Schadensersatzrecht, aber auch im Strafrecht (mehr in Schweden als in Norwegen) benutzt wird, ist der des „bonus pater familias“ – „der gute Familienvater“ (aus feministischer Sicht ist dieser Begriff fragwürdig, er wird als Leitbild genutzt und auch bei der Beurteilung des Verhaltens von Frauen zu Grunde gelegt). Von dieser Norm heraus soll die aktuelle Tat beurteilt werden. Das Gericht hat zu beurteilen, ob dem Angeklagten sein Verhalten im konkreten Fall vorzuwerfen ist. Wer so gehandelt hat, wie man es billigerweise von ihm erwarten kann, kann nicht wegen fahrlässigen Handelns bestraft werden. Wenn die Handlung mit der geringen Intelligenz der Person, der fehlenden Erfahrung, dem psychischen Zustand oder ähnlichem erklärt werden kann, kann er nicht bestraft werden. Wenn grobe Fahrlässigkeit bejaht werden soll, muss ein klarer Verstoß gegen die Sorgfältigkeitsnorm vorliegen und dem Täter muss sein Verhalten im erheblichen Maße vorzuwerfen sein.

Fahrlässigkeit als subjektive Strafbarkeitsvoraussetzung ist in mehreren anderen Straftatbeständen kodifiziert, zum Beispiel bei fahrlässiger Tötung (§ 239) und fahrlässiger Körperverletzung (§ 238).

Eine Kriminalisierung der grob fahrlässigen Vergewaltigung bedeutet, dass ein Täter wegen Vergewaltigung zur Verantwortung gezogen werden kann,

- wenn er versteht, dass es möglich ist, dass die Frau mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist, oder

- wenn die Frage, ob das Opfer freiwillig handelte, nicht Gegenstand seiner Überlegungen oder seiner Gedanken war und ein Grund vorliegt, ihm vorzuwerfen, dass er nicht verstanden hat, dass das Opfer nicht einverstanden war.

Es ist das rücksichtslose oder gedankenlose Verhalten, das bestraft wird, wenn die grob fahrlässige Vergewaltigung unter Strafe gestellt wird. Es muss eine Situation vorliegen, in der andere Menschen offensichtlich verstanden hätten, dass das Opfer sich nicht freiwillig auf die Handlung eingelassen hat.

Der objektive Tatbestand der Vergewaltigung verlangt die Anwendung von Gewalt als eine Voraussetzung für die Verwirklichung des Straftatbestandes. Fahrlässigkeit hinsichtlich des Einsatzes von eigener Gewalt ist keine häufige Konstellation, aber nicht undenkbar. Wenn ein physisch stärkerer Mann sein Körpergewicht gegen eine unterlegene Frau einsetzt, kann dies juristisch als Gewalt zu sehen sein, ohne dass der Täter sich dessen bewusst war.

Eine vorsätzliche Drohung/ drohendes Verhalten liegt vor, wenn der Täter um seine Drohung weiß, und will, dass die Drohung beim Opfer Angst hervorruft. Bei grob fahrlässigen Handlungen sieht der Täter nicht, dass sich das Opfer bedroht fühlt. Es ist gleichwohl offensichtlich, dass er dies hätte verstehen müssen, hätte er die gebotene Sorgfalt beachtet.

Der Täter kann auch den objektiven Tatbestand der Vergewaltigung erfüllen, wenn sich das Opfer in einem hilflosen Zustand befunden hat. Hierunter fällt u.a. ein bewusstloser Zustand. Es ist nur schwer denkbar, dass sich ein Täter im Hinblick auf einen bewusstlosen Zustand des Opfers fahrlässig verhält. Hingegen ist Fahrlässigkeit beispielsweise im Hinblick auf einen Rausch oder eine psychische Krankheit des Opfers sehr wohl möglich.

In früherer Rechtspraxis⁶ haben Gerichte Täter freigesprochen, obwohl festgestellt worden war, dass das Opfer sich faktisch in einem hilflosen Zustand befunden hat, weil dem Täter nicht nachgewiesen werden konnte, dass er den hilflosen Zustand des Opfers zumindest billigend in Kauf genommen hatte. Nach heutiger Rechtslage hätte das Gericht jedenfalls prüfen müssen, ob der Täter nicht den hilflosen Zustand hätte erkennen müssen.

Nicht selten entstehen Situationen, in denen Frauen entweder unfähig sind, sich zu wehren, oder nicht als verantwortlich für ihre eigenen Handlungen angesehen werden können.⁷ Männer haben in solchen Situationen die Möglichkeit, ihre Augen hervor zu verschließen, ohne dass die Voraussetzungen vorsätzlichen Handelns erfüllt sind.

6 Nytt juridisk arkiv 2002 S. 449 („Tumbafall“)

7 Diese Aussage bedarf einer Erläuterung. In Norwegen kommt es nicht selten vor, dass sich auch und gerade junge Frauen „besin-

nungslos“ betrinken, es dann zu sexuellen Kontakten kommt, ohne dass die Frauen zu einer Willensbildung gegenüber der sexuellen Handlung in der Lage waren.

Es ist daher sehr wohl möglich, in Hinblick auf den hilflosen Zustand eines Opfers fahrlässig zu handeln. Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes setzt zudem sexuellen Umgang / sexuelle Handlungen voraus.

Eine Strafbarkeitsvoraussetzung für den Tatbestand der Vergewaltigung ist der Ursachenzusammenhang zwischen der Gewalt, der Drohung oder dem hilflosen Zustand eines Opfers und dem sexuellen Umgang. Ein Täter kann in Bezug auf die Gewalt und den sexuellen Umgang Vorsatz haben, aber wenn er keinen Vorsatz hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs hatte, kann er nicht wegen vorsätzlicher Vergewaltigung bestraft werden.

Ein Täter kann Fahrlässigkeit im Hinblick auf die Tatsache aufweisen, dass die eingesetzte Gewalt oder Drohung ursächlich für die Erreichung des sexuellen Umgangs war. An folgendem beispielhaften Sachverhalt wird dies deutlich: „Ein Mann und eine Frau leben in einer Beziehung, in der es vorkommt, dass der Mann gewalttätig wird, wenn er Alkohol getrunken hat. Eines Abends kommt er betrunken nach Hause und misshandelt die Frau körperlich. Danach geht sie zu Bett. Ein bisschen später möchte er mit ihr schlafen. Aus Angst vor weiterer Gewalt leistet sie keinen Widerstand.“

Für sich gesehen erscheint der Geschlechtsverkehr von ihrer Seite aus als freiwillig. Wegen des zwi-

schen der Gewalt und dem Geschlechtsverkehr liegenden Zeitraums kann der Mann nicht wegen einer vorsätzlichen Vergewaltigung bestraft werden, wenn er nicht wusste, dass die Gewalt der Grund war, warum sie den Geschlechtsverkehr zuließ.

Nach Eingreifen der Norm des § 192 Abs. 2, der Strafbarkeit der grob fahrlässigen Vergewaltigung, hat das Gericht zu prüfen, ob der Täter den Ursachenzusammenhang hätte erkennen müssen.

Der Ursachenzusammenhang bei der grob fahrlässigen Vergewaltigung betrifft somit typischer Weise die fehlende Freiwilligkeit des Opfers und die fehlende Erkenntnis oder Aufmerksamkeit des Täters.

Erfahrungen mit dem Gesetz

Nachdem die Strafbarkeit der grob fahrlässigen Vergewaltigung in Norwegen im Absatz 2 des § 192 normiert wurde, werden die praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz von der Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Gesetzesänderung weiter begleitet

Kritisch wird bei der Kriminalisierung der grob fahrlässigen Vergewaltigung gesehen, dass nun Täter, die eigentlich vorsätzlich gehandelt haben, denen dies aber nicht vollständig nachgewiesen werden kann, mit leichterem Aufwand nach § 192 Abs. 2 verurteilt werden können. Ein Risiko wird darin gesehen, dass schon für die Staatsanwaltschaft die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung wegen fahrlässiger

Begehung höher einstuft wird und deswegen die Tat nur in dieser Begehensform angeklagt wird, oder dass ein Richter leichter die mildere Variante aufgrund einer Fehlbeurteilung des Sachverhaltes wählen könnte.

In den letzten Jahren ist versucht worden, sich von der Fokussierung auf das Verhalten des Opfers zu lösen – ob sie betrunken war, welche Art von Kleidung sie trug, ob sie dazu „eingeladen“ hat usw. Vor allem Frauen haben dagegen gekämpft, dass diese Fragen überhaupt gestellt werden dürfen.⁸

Wenn ein Gericht in Vergewaltigungsfällen beurteilen soll, ob sich ein Täter grob fahrlässig verhalten hat, ist es allerdings notwendig, das Verhalten des Opfers bis zu einem gewissen Grad zu berücksichtigen. Es ist schwierig zu beurteilen, was der Täter hätte erkennen müssen, wenn das Verhalten des Opfers nicht abgefragt werden darf.

Dies ist ein klares Problem für die Ermittlungen und Verhandlungen mit dem Strafvorwurf der grob fahrlässigen Vergewaltigung. Da es sich bei diesem Problem jedoch um ein generelles in allen Sexualstrafverfahren handelt, kann und muß auch hier eine Beschränkung auf notwendige und tatsächlich relevante Fragen vorgenommen werden.

Gelegentlich tauchen nach wie vor Bedenken gegen den Straftatbestand der fahrlässigen Vergewaltigung auf, da die Norm Rechtsunsicherheit für potentielle Täter mit sich brächte. Bei der Beurteilung, ob ein Sachverhalt kriminalisiert wird, muss zwischen dem Rechtsschutzbedürfnis des Opfers und der Rechtssicherheit des Beschuldigten abgewogen werden. Die Kriminalisierung fahrlässigen Verhaltens führt nicht generell zu einer Beschränkung der Rechtssicherheit, so auch nicht bei der Strafbarkeit der fahrlässigen Vergewaltigung. Die Anforderungen an den subjektiven Tatbestand werden verringert – nicht die Anforderungen an die Beweisführung.

Für die Zeit nach der Kriminalisierung kann nicht auf eine erhebliche Anzahl von abgeurteilten grob fahrlässigen Vergewaltigungen hingewiesen werden. Dieser Umstand wird gelegentlich als Hinweis darauf gesehen, dass die Einführung der Strafbarkeit nicht erforderlich gewesen sei.

Dem hält das norwegische Justizministerium entgegen: „Eine ungestrafte Vergewaltigung ist eine zu viel“.⁹

Opfer von Sexualverbrechen haben ein Recht auf Regelungen, die ein inakzeptables und das Opfer

schädigendes Verhalten kriminalisieren. Ein Herabsetzen der Strafbarkeitsschwelle bei der Vergewaltigung weitet den Begriff der Vergewaltigung aus und stärkt daher den Rechtsschutz für die Opfer von Sexualverbrechen.

Bei den Übergriffssituationen, die entstehen können, kann die Intensität der Gewalt erheblich variieren, von grober Gewalt und Aggressivität bis hin zu schwachem Machtgebrauch und subtilen Drohungen. Für das Opfer können diese Situationen gleich beängstigend oder ausweglos erlebt werden, obwohl der Täter selbst den Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und dem von ihm erreichten sexuellen Umgang nicht erkennt.

Auch wenn in nicht vielen Fällen wegen fahrlässiger Vergewaltigung ermittelt wird und es anschließend zu entsprechenden Verurteilungen kommt, so führt der erweiterte Begriff der Vergewaltigung zu einer im Verhältnis zum vorherigen Rechtszustand erhöhten Anzahl von Strafanzeigen und zu einer erhöhten Anzahl von Verurteilungen. Die norwegische Praxis hat gezeigt, dass es schwierig ist, einen Täter wegen Vergewaltigung zu überführen, wenn keine sichtbaren Verletzungen oder Zeugen der Tat vorhanden sind. Ein Täter kann so häufig einer Strafe entgehen, wenn er angibt, geglaubt zu haben, dass das Opfer freiwillig handelte. Hier genau greift, wie oben dargelegt, die Norm der fahrlässigen Vergewaltigung ein. Es wird für die Täter schwieriger, sich herauszureden und für den Nachweis des Vorliegens der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen etwas leichter. Fälle, die mangels Beweisbarkeit des Vorsatzes ansonsten bereits im Vorverfahren wahrscheinlich eingestellt worden wären, werden nun zur Verhandlung gebracht. Die Kenntnis hiervon wird wiederum zu einer erhöhten Anzahl Strafanzeigen führen, weil die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung steigt.

Das norwegische Strafgesetz sieht viele Straftaten vor, die fahrlässiges Verhalten als subjektive Strafbarkeitsvoraussetzung enthalten. Es ist daher sachgerecht, auch ein so ernsthaftes Verbrechen wie Vergewaltigung schon bei fahrlässiger Begehung als strafwürdig zu erachten.

Allgemein sind Männer physisch gesehen Frauen überlegen. Allein dieser Umstand rechtfertigt eine aktive Übernahme von Verantwortung dafür, dass ein Einverständnis der Frau zu sexuellen Handlungen

8 Eine konkrete Quelle dieser Aussage liegt mir nicht vor, allerdings kann auf genereller Grundlage gesagt werden, dass vor allem Frauen sich in den Problemen im Bereich der Vergewaltigungsrechtsprechung engagiert haben, sowohl durch Organisationen, Krisenzentren und in der Politik, während es historisch gesehen Männer sind, die gefragt haben... Folgende Internetseiten sind in

diesem Zusammenhang besuchenswert: www.jurk.no und www.dixi.no. Was die Haltung der Gerichte in Vergewaltigungsfällen angeht, findet sich eine gute Untersuchung unter <http://likestilling.ravn.no/file.html?id=36>

9 Ot.prp.nr.28 (1999-2000), Kap. 4.2.4

gen vorliegt. Die Gesellschaft sollte von ihren Bürgern/-innen diese Aufmerksamkeit und Fürsorge verlangen. Eine grob fahrlässige Vergewaltigung ist daher strafwürdig.

Ein großes Beweisproblem bei einer Vielzahl von Vergewaltigungen in Norwegen besteht gerade darin, den Vorsatz des Täters nachzuweisen. Senkt man die Strafbarkeitsanforderungen herab, wird dies dazu führen, dass bestimmte Vergewaltigungen, die ansonsten mangels der Beweisbarkeit des Vorsatzes eingestellt worden wären, zumindest in der fahrlässigen Form bestraft werden können. Auch wenn eine Bestrafung wegen vorsätzlichen Handelns natürlich wünschenswert wäre, ist es nach der Gesetzesänderung nun möglich, einen solchen Täter zumindest wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen.

Ein Grund, neue Gesetze zu schaffen, ist die Möglichkeit, menschliches Verhalten zu beeinflussen. Die Sexualstrafgesetzgebung zeigt auf, dass die Gesellschaft bestimmte Verhaltensweisen nicht toleriert und ist damit ein wichtiges Mittel, die Bürger zu erziehen.

Vorrangig dient auch die Strafbarkeit der fahrlässigen Vergewaltigung dem Zweck, Opfer zu schützen, die von einem Täter vergewaltigt worden sind, den sie kennen, sogenanntes „date rape“. „Überfallsvergewaltigungen“ fallen kaum in den Anwendungsbereich der Bestimmung.

Eine Vergewaltigung durch einen dem Opfer bekannten Täter ist gleichermaßen und manchmal stärker strafwürdig als eine „Überfallsvergewaltigung“. Zusätzlich zu den üblichen Folgen und Problemen nach einer Vergewaltigung muss das Opfer damit umgehen, dass jemand, dem sie unter Umständen vertraut hat, dieses Vertrauen missbraucht hat. Eine solche Tat kann auch als größere Kränkung empfunden werden, weil die Tat in höherem Maße gegen sie als Person gerichtet ist als bei einem Fremdtäter. Erschwerend tritt der Umstand hinzu, dass dem Opfer in der Regel nicht mit demselben Mitgefühl oder sogar Verständnis für ihre Situation von anderen Nahestehenden und von sozialen Instanzen (zum Beispiel Krankenhaus, Polizei etc.) begegnet wird.

So ist in Norwegen die Vergewaltigung in der Ehe relativ spät, nämlich erst 1965, unter Strafe gestellt worden.¹⁰

Zweifelsohne herrscht bei vielen immer noch das Verständnis vor, dass eine Vergewaltigung durch den Partner oder einen Bekannten nicht so schlimm sei wie eine Vergewaltigung durch einen Fremden.

Wie bereits erwähnt, zeigt die Forschung, dass die überwiegende Anzahl von Vergewaltigungen von einem Täter begangen wird, den die Frau zumindest flüchtig kannte.

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl von Kontaktvergewaltigungen im Vergleich zu Fremdtaten bei nicht angezeigten Fällen statistisch höher ist als bei den durch eine Anzeige erfassten Fällen. Gerade die Kontaktvergewaltigungen werden häufiger nicht zur Anzeige gebracht.¹¹

Die grobe Fahrlässigkeit als subjektive Strafbarkeitsvoraussetzung einzuführen kann zu einem erhöhten Verständnis dafür führen, was die Gesetzgebung be-

10 Im Verhältnis zu Deutschland, wo die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe erst im Jahr 1997 eingeführt worden ist, ist die norwegische Regelung schon fast „vorhistorisch“.

11 Es ist erwiesen, dass die Anzahl der „Kontaktvergewaltigungen“ deutlich höher ist als die Anzahl der „Überfallsvergewaltigungen“, siehe http://www.bra.se/extra/pod/?action=pod_show&id=6358&module_instance=128&apropa=true. Vieles deutet zudem darauf hin, dass diese im geringeren Maße zur Anzeige gebracht werden, vgl. z.B. <http://www.dagbladet.no/nyheter/2001/09/06/279748.html>. Dies ist nicht überraschend, da seltener sichtbare Verletzungen vorliegen und die Gefahr höher ist, keinen Glauben zu finden. Zudem stehen Opfer von „Kontaktvergewaltigungen“ häufig in einer emotionalen Verbindung zum Täter (Freund, Mann) und haben daher größere Hemmungen, ihn anzuzeigen. Darüber hinaus erwarten sie weniger Unterstützung von ihrem Umfeld, da solche Vergewaltigungen eher als „ok“ angesehen werden.

Anhang Beispiele aus der bisherigen Rechtsprechung

Seit der Kriminalisierung der grob fahrlässigen Vergewaltigung im Jahr 2000 war sie zweimal Gegenstand von Entscheidungen des Norges Hoeyesterett. Der Norges Hoeyesterett ist der Oberste Gerichtshof Norwegens, dem deutschen Bundesgerichtshof vergleichbar; ein Verfassungsgerichtshof existiert in Norwegen nicht.

I.

Urteil

Norges Hoeyesterett
(Norwegischer Oberster Gerichtshof),
Gesetz 1902-05-22-10-§192 (StGB § 192)
Versuchte Vergewaltigung

Das OLG hat einen Mann für schuldig befunden, seine Lebensgefährtin, mit der er zusammen lebte, 5,5 Jahre mißhandelt zu haben, durch Schläge, Würgriffe, zwei Fälle von grob fahrlässiger Vergewaltigung im Zusammenhang mit Gewalthandlungen, Drohungen und wegen Verstoßes gegen ein gegen ihn verhängtes Besuchsverbot im Rauschzustand. Das höchste Gericht wies die unter Rüge der Strafhöhe vom Angeklagten eingelegte Revision zurück und nahm insbesondere Bezug auf das Urteil Rt-2004-844, das ein Niveau der Strafhöhe im Falle der Mißhandlung von Lebensgefährten / Ehegatten festlegte. Das Gericht wies darauf hin, dass bei der Festlegung der Strafhöhe eine Gesamtbeurteilung der Handlungen zu Grunde gelegt werden sollte.

Urteil des Norges Hoeyesterett (Norwegischer Oberster Gerichtshof) vom 14.10.2004, HR-2004-01721-A - Rt-2004-1556, Vorinstanzen: Oslo tingrett (Amts-/Landgericht) TOS-LO-2002-8120 M/94 und Borgarting lagmannsrett (Oberlandesgericht) LB-2003-1500 M/03;

Richter/innen: Utgård, Coward, Rieber-Mohn, Øie, Gjølstad

Richter/in Utgård:

Die Sache betrifft die Strafhöhe bei Vergehen gegen eine Lebensgefährtin, hauptsächlich durch grob fahrlässige Vergewaltigungen, Gewalt, Drohungen.

Das Oslo tingrett (Amtsgericht) erließ am 31. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor:

*„I. A, geboren *. *.65, wird wegen Verstoßes gegen § 228 Abs. 1 Satz 2 i. V.m. § 232 StGB, § 192 Abs. 1 i. V.m. Abs. 4 StGB, § 227 StGB, § 342 Abs. 1 StGB sowie § 17 løsgjengerloven (Vagabundengesetz) verurteilt. Die Strafe wird auf zwei Jahre Gefängnis festgesetzt. Davon werden 2 Tage für Untersuchungshaft in Abzug gebracht. § 62 und § 63 Satz 2 StGB finden Anwendung.*

zweckt, nämlich dass sexueller Umgang immer nur mit beiderseitigem Einverständnis erfolgen soll.

Es ist entscheidend, dass die Gesetzgebung die tatsächlich begangenen Straftaten erfasst. Eine grob fahrlässige Vergewaltigung ist eine strafwürdige Handlung. Die erfolgte Kriminalisierung führt zu einer umfassenderen und ganzheitlicheren Sexualstrafgesetzgebung.

Die Mehrzahl der Männer verurteilen und nehmen eindeutig Abstand von Vergewaltigungen, die der stereotypen Auffassung entsprechen („Überfallsvergewaltigungen“), d.h. solche, bei denen erhebliche Gewalt oder Drohungen eingesetzt werden. Indes gibt es eine Grauzone zwischen dieser Art der Vergewaltigung und einem freiwilligen Geschlechtsverkehr, zu der Männer nicht gleichermaßen selbstverständlich Stellung beziehen. Dies kann sich auf unterschiedliche Arten der sexuellen Kontaktaufnahme beziehen, zum Beispiel die Augen vor bestimmten Zeichen verschließen, die die Ablehnung der Frau deutlich erkennen lassen, die Chance ergreifen, wenn man sie hat, zuerst handeln – später fragen.

Die Gesetzgeberin hat daher hier eine wichtige Aufgabe und auch die Pflicht wahrgenommen, durch das Gesetz zu klären, wo die Grenze für nicht akzeptiertes Verhalten verläuft. Dies spielt auch eine erhebliche Rolle, wenn es darum geht, generell ein Bewusstsein für die Problematik zu schaffen und Übergriffen gegen Frauen zur Herbeiführung von Sexualkontakten vorzubeugen.

Die Strafbarkeit der grob fahrlässigen Vergewaltigung hat daher auch einen großen aufklärerischen und generalpräventiven Wert.

- I. A wird im Hinblick auf Punkt IV und V der Anklage freigesprochen.*
- II. A wird zur Zahlung von 4000,- kr Kostenersatz an die Staatskasse verurteilt.*
- III. A wird im Hinblick auf die Zahlung von Schadensersatz an B freigesprochen.*
- IV. A wird im Hinblick auf die Zahlung von Schmerzensgeld an B freigesprochen.“*

Die Freisprüche bezüglich des Verlangens nach Schadensersatz und Schmerzensgeld beruhten darauf, dass der Angeklagte bereits 150.000,- kr an die Verletzte gezahlt hatte.

Der Angeklagte legte beim Borgarting lagmannsrett (OLG) Berufung ein. In Bezug auf die Schuldfrage wurde die Berufung nur im Hinblick auf die grob fahrlässigen Vergewaltigungen angenommen. In Bezug auf die Strafhöhe wurde sowohl die Berufung des Angeklagten als auch die Berufung der Staatsanwaltschaft angenommen. Das OLG urteilte am 22. Dezember 2003 wie folgt:

*„A, geboren *.65, wird wegen Verstoßes gegen § 192 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 StGB und wegen der Umstände, hinsichtlich derer die Schuldfrage rechtskräftig durch Urteil des Oslo tingrett vom 31. Januar 2003 festgestellt ist, in Verbindung mit § 62 und § 63 StGB zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und 9 Monaten verurteilt. Davon werden zwei Tage wegen abgesessener Untersuchungshaft in Abzug gebracht.“*

Der Angeklagte legte Revision beim Obersten Gerichtshof ein, wobei er primär Sachrügen geltend machte, sekundär die Strafzumessung rügte. Der Oberste Gerichtshof hat nur die Revision bezüglich der Strafzumessung zur Prüfung angenommen.

Ich bin zum Ergebnis gekommen, dass die Revision zurückgewiesen werden muss.

Einleitend erwähne ich, dass der Angeklagte und die Verletzte 1993 zusammenzogen. Sie haben zwei gemeinsame Kinder, die im Juni 1996 und August 2000 geboren sind. Die Lebensgemeinschaft endete am 23. Januar 2002 als die Verletzte mit den Kindern auszog.

Die Verurteilung erfolgt zum einen wegen eines fortdauernden Gewaltverbrechens von August 1996 bis Januar 2002. Während ihrer Schwangerschaft wurde die Verletzte nicht Opfer von Gewalthandlungen. Das Amtsgericht stellte fest, dass sie im Tatzeitraum mindestens 15 Mal Gewalt ausgesetzt war, meistens in Form von Schlägen mit der geballten Faust. In vielen Fällen schlug er mehrmals zu. Manchmal würgte er sie gleichzeitig. Das Amtsgericht führte aus, dass „zu Grunde gelegt werden muss,

dass die Gewalt über einen längeren Zeitraum stattfand und ziemlich gleichartig gewesen ist. Sie stand jedes Mal in Verbindung mit dem Alkoholmissbrauch des Angeklagten.“ Das Amtsgericht befand, dass die Gewalt „erhebliche Schmerzen“ verursachte, gem. § 228 Abs. 2 StGB, und dass sie den Charakter von Misshandlung aufwies, gem. § 232 StGB.

Die zwei grob fahrlässigen Vergewaltigungen fanden im Zusammenhang mit zwei dieser Gewalthandlungen statt. Die erste Vergewaltigung erfolgte auf einem Campingplatz am 9. Juli 2001. Er schlug die Lebensgefährtin mit der geballten Faust und nahm einen Würgegriff an ihr vor. Damit die Kinder nicht aufwachen sollten, hielt er ihr den Mund zu und schlug erneut. Das Oberlandesgericht ging davon aus, dass der Angeklagte, nachdem ein Kind aufgewacht, aber auch nach einer Weile wieder eingeschlafen war, den Beischlaf durchführte, während die Verletzte sich aus Angst vor weiterer Gewalt und aus Rücksicht auf die Kinder ganz passiv verhielt. Die zweite Vergewaltigung erfolgte am 4. Januar 2002 als das Paar bei der Schwester und dem Schwager der Verletzten zu Besuch waren. Nach Alkoholkonsum und Streiterei schlug der Angeklagte die Verletzte mehrere Male mit der Faust, so dass sie Nasenbluten bekam. Er nahm auch einen Würgegriff an ihr vor. Der Schwager kam und fragte durch die Tür, ob alles in Ordnung sei. Der Angeklagte hielt den Mund der Verletzten zu und antwortete mit einem Ja. Die Verletzte wurde aufgefordert, sich zu waschen und dann ins Schlafzimmer zu gehen. Das Oberlandesgericht führt aus: „Der Beischlaf wurde derart durchgeführt, dass die Verletzte sich mit dem Rücken zum Angeklagten drehte, der die Handlung durchführte, während sich die Verletzte ganz passiv verhielt.“

Das Urteil betrifft ferner vier Fälle von Drohungen. 1999 hat er gedroht, ihren gemeinsamen Sohn umzubringen, 2001 hat er gedroht, sie umzubringen. Im Zusammenhang mit dem Ende der Beziehung im Januar 2002 sagte er gegenüber der Polizei, dass er die Verletzte und die Kinder umbringen werde, das gleiche sagte er ihr direkt wenig später am selben Tag.

Darüber hinaus betrifft das Urteil einen Verstoß gegen das Besuchsverbot nach dem Ende der Lebensgemeinschaft und damit einen Verstoß gegen § 17 „Vagabundengesetz“.

Ich komme damit zur Strafzumessung. In einem neuen Urteil, HR-2004-00907-A, hat der Oberste Gerichtshof grundsätzlich zu Familiengewalt / häuslicher Gewalt Stellung bezogen. In Abschnitt 13 weist das Gericht darauf hin, dass „zentral in der Beurteilung der Strafwürdigkeit der Handlungen nicht nur ist, wie grob die Gewalthandlungen sind, sondern auch die Dauer der Misshandlungen, die psychologi-

sche Bindung zwischen dem Täter und dem Opfer, und die Tatsache, dass die Handlungen im Verborgenen passieren – zu Hause, was ein Ort der Geborgenheit sein sollte. Die geschaffene Angst vor Gewalt – das Gefühl, in einem „Drohregime“ zu leben – kann als viel schlimmer erlebt werden als die einzelnen Gewalthandlungen selbst.“

Und in Abschnitt 18 führt das Gericht aus, dass „die Strafe in unserem Fall im höheren Umfang [...] die Angst vor Gewalt, unter der die Frau und die Kinder jahrelang gelebt haben, widerspiegeln sollte und auch das Risiko eines langfristigen Schadens, den eine solche Lebenssituation beinhaltet.“

Die Strafzumessung in unserem Fall sollte meiner Meinung nach auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der Einzelhandlungen erfolgen. Vor allem eine solche Gesamtbeurteilung zeigt wie ernst diese sind, sowohl im Hinblick auf die Schädigung der Verletzten in den rund fünf ein halb Jahren, in denen die Handlungen stattfanden, als auch im Hinblick auf das Risiko einer langfristigen Schädigung. Zusätzlich zu den konkreten Handlungen, denen die Verletzte ausgesetzt war, musste sie über diesen ganzen Zeitraum in einer Situation der ständigen Angst vor solchen Handlungen leben. In Übereinstimmung mit HR-2004-00907-A meine ich, dass in diesem Fall eine Gesamtbeurteilung zu Grunde gelegt werden muss, und dass kein Grund besteht, zu versuchen, die Strafzumessung auf Einzelhandlungen oder einzelne Verstöße gegen Strafgesetze herunterzubrechen. Nach meiner Meinung stehen auch die grob fahrlässigen Vergewaltigungen in einem größeren Zusammenhang umfassender Verletzungen der Lebensgefährtin. Auch der Verstoß gegen das Besuchsverbot im Zustand des Rauschs muss in diese Gesamtbeurteilung einbezogen werden.

Das Oberlandesgericht war der Ansicht, dass die Vergewaltigungen eigentlich als vorsätzliche Vergewaltigungen hätten beurteilt werden sollen. An diesem Punkt blieb das OLG unklar. Ich stelle fest, dass der Angeklagte grob fahrlässiger Vergewaltigungen für schuldig befunden wurde, und die Strafzumessung daher auf dieser Grundlage erfolgen muss.

Insgesamt gesehen ist die vorliegende Sache als etwas ernster einzuschätzen als der Fall des HR-2004-00907-A. Die Schadensfolgen werden als innerhalb des üblichen bei solchen Handlungen beurteilt und rechtfertigen daher die Anwendung des allgemeinen Strafniveaus. Es liegen keine Informationen über ganz besondere Umstände vor. Ich sehe auch keine strafmildernden Umstände für den Angeklagten. In einer Sache wie dieser kann es keine Rolle spielen, dass er bislang nicht straffällig geworden ist.

Meiner Meinung nach sollte die Strafzumessung bestehen bleiben.

Ich stimme für den folgenden Tenor: Die Revision wird zurückgewiesen.

RichterIn Coward: Ich stimme im Wesentlichen und im Ergebnis der/m Erstvotierenden zu. RichterIn Rieber-Mohn: Ebenso. RichterIn Øie: Ebenso. RichterIn Gjøstad: Ebenso.

Nach der Abstimmung verkündete der Oberste Gerichtshof folgenden Tenor:

Die Revision wird zurückgewiesen.

II.

In einem zweiten Fall¹² lag der Sachverhalt wie folgt:

Der achtzehnjährige Angeklagte und das fünfzehnjährige Opfer kannten sich bereits und hatten über einen gewissen Zeitraum miteinander geflirtet. Die zwei waren die letzten, die nach einem Vereinstreffen noch blieben. Der Täter hatte das Mädchen ohne Vorwarnung in ein Zimmer geschubst, und ihre Hose und Unterhose heruntergezogen. Danach hatte er sie gegen die Wand gedrängt und seinen Penis gegen ihr Geschlechtsorgan gedrückt, obwohl sie protestiert und etwas Widerstand geleistet hat. Dies hat er zwei Male wiederholt.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass er dadurch grob fahrlässig gehandelt hat, dass er den Zusammenhang zwischen dem angewandten Zwang und der sexuellen Handlung, die er erreichte, nicht erkannte. Nach der Aussage des Mädchens hatte sie solche Angst bekommen, dass sie handlungsunfähig wurde.

Wegen seines jungen Alters und bestimmter anderer Milderungsgründe wurde der Täter nur zu acht Monaten Haft verurteilt.

III.

Es gibt zudem ein interessantes Urteil vom zweithöchsten Gericht¹³. In diesem Fall hatte ein Mann mit einer Frau Geschlechtsverkehr, die unmittelbar zuvor von einem anderen Mann vergewaltigt worden war. Hiervon wusste er. Die Frau leistete keinerlei Widerstand, weil sie erkannte, dass Widerstand ohne Aussicht auf Erfolg gewesen wäre. Die vorangegangene Misshandlung und die Kenntnis des Täters hiervon reichte für das Gericht aus, um ein drohendes Verhalten des Täters anzunehmen. Der Täter hätte eindeutig erkennen müssen, dass sie sich zu dem Geschlechtsverkehr gezwungen sah.

Übersetzung: Benedicte Stenvaag

12 Rt 2004-1553 (Norges Høyesterett).

13 LA 2002-00108 (Agder Lagmannsrett).